

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.
Dienstag den 8. Dezember 1891.

Bei gegenwärtiger Verbrauchszeit empfiehlt die **Gaupp'sche Apotheke** sämtliche zum Backen nötigen Artikel in bester Qualität.

PHOTOGRAPHIE!
Im Hinblick auf heranahende Weihnachten erlaube mir, mein Atelier bestens zu empfehlen.
Aufnahmen jeden Tag, auch **Sonntags** von vormittags 11 Uhr ab.
Photograph **Wah.**
Weihnachtsbestellungen bitte rechtzeitig zu machen.

Zu meiner **Weihnachts-Ausstellung** in **Conditorei-Waren** lade ergebenst ein.
Herm. Moser, Conditor.

Württembergische Sparkasse in Stuttgart.
Umwandlung von Einlagenscheinen Lit. C. & D.
Die Inhaber von Einlagenscheinen Lit. C. (Rand teils rot, teils schwarz) und D. (Rand grün) werden aufgefordert, dieselben zur kostenfreien Umwandlung in die neuen Scheine Lit. E. (blau) bei der nächsten Agentur mit den etwa bereits in ihren Händen befindlichen Scheinen Lit. E. zu übergeben.
Einleger, welche bloß Scheine Lit. E. besitzen, sind von dieser Aufforderung nicht betroffen.
Die Besitzer von Einlagenscheinen Lit. C. werden darauf aufmerksam gemacht, daß laut Bekanntmachung vom 14. Februar 1885 seit 1. April 1885 alle Einlagen bei unserer Anstalt zu 3,6 % verzinst werden, daher die auf ihren Scheinen eingetragene höhere Verzinsung von da an aufgehört hat.
Der erste Vorsteher: Ostertag.

Gewerbe-Verein.
Montag den 7. Dez., abends 8 Uhr
Versammlung
in „Walldhorn“. Besprechung der Gemeinderatswahl.
Der Ausschuß.

Zum Backen empfehle:
Citronat & Orangeat, Feigen, Zibeben & Rosinen, ausgelesene Mandeln, Citronen, neue türk. Zwetschgen, Aepfel- & Birnschnitze, Stampfmelis & feinst gestossenen Mellis, Sprengerlesmehl, sowie Gewürze, ganz & gemahlen, in den besten & reinsten Qualitäten zu billigsten Preisen.
Ghr. Bauer.

Ein interessantes, für die langen Winterabende unentbehrliches Spiel. Das **Kreisspiel** ist nur echt mit „Anker“. Preis 50 Pf.
Anker-Steinbalken
Lobend anerkannt; es gibt kein besseres und geistig anregenderes Spiel für Kinder und Erwachsene! Näheres über dasselbe und über das „Kreisspiel“ findet man in unserer illustrierten Preisliste, welche sich alle Eltern eifrig (gratis und franco) kommen lassen sollten, um rechtzeitig ein wirklich gediegenes Weihnachtsgeschenk für ihre Kinder wählen und bestellen zu können. — Alle Steinbalken ohne die Marke „Anker“ sind gewöhnliche und als Ergänzung wertlose Nachahmungen, darum verlange man stets und nehme **nur Richters Anker-Steinbalken**, welche vor wie nach weidlich bestehen und die einzigen sind, welche regelmäßig ergänzt werden können; vorrätig in allen feineren Spielwarenhandlungen zum Preis von 1—5 Mark und höher.
S. Ad. Richter & Co., k. u. k. Hoflieferanten, Mühlstadt, Thür.
München, Wien, Linz, Rotterdam, London E.C., New-York, 310 Broadway.

Die bestbekannte **Flachs-, Hanf- & Wergspinnerei, Weberei, Zwirnerei, Fleischererei**
Bäumenheim
Post- und Bahnstation, Bayern.
Liefert Lohngarn in bisheriger bester Qualität.
Der Spinnlohn per Schneller zu 1000 Meter von Garnen Nr. 10 bis 20 ist 10 S., von Garnen über Nr. 20 ist 9 S.
Sendungen franco gegen franko!
Bedingung der Vereinigung der Lohnspinnereien.
Spinnmaterial als: **Flachs-, Hanf-, Werg** zum Lohnspinnen, Weben, Bleichen übernimmt:
Herr **H. Maier, Kaufmann in Schorndorf,**
Carl Weil in Schorndorf,
J. Brown in Oberurbach,
W. Lindauer in Geradstetten,
Chr. Kemmer, Kfm. in Ebersbach,
J. G. Wahl in Plüderhausen,
und wird beste und prompteste Bedienung im voraus zugesichert.

Haubersbronn.
Wähler-Versammlung!!
Zu der auf den 7. Dez. anberaumten Gemeinderatswahl laden sämtliche Bürger zu einer Besprechung **am Sonntag abend 6 Uhr** zu **Kronenwirt Bärge** freundlichst ein.
Mehrere Bürger.

Schnitzbrot empfiehlt **Carl Schäfer, Conditor.**
Spiel-Karten empfiehlt **L. Gahner.**

Amfliches.
Oberamt Schorndorf.
Anmeldung der Ansprüche auf Invalidenrente.
Nachdem nunmehr 47 Beitragswochen seit dem Inkrafttreten des Invaliditätsgesetzes abgelaufen sind und auf Grund des § 156 desselben Ansprüche auf Invalidenrenten erhoben werden können, wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:
I. Nach dem Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung soll allen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invaliddität) eine dauernde Einnahme, die Invalidenrente, im Wege der Versicherung gewährt werden.
II. Diese Rente erhält ohne Rücksicht auf das Alter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig oder bereits während eines Jahres erwerbsunfähig ist, wenn er in einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren (die für die Uebergangszeit, die gleich erwähnt werden wird) Versicherungsbeiträge geleistet hat.
III. Für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem 1. Januar 1891 erwerbsunfähig werden, vermindert sich die Wartezeit um so viele Wochen, als sie vor dem 1. Januar 1891, jedoch während der dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgehenden 5 Jahre (höchstens bis zum Jahr 1886 zurück) in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches die Versicherungspflicht begründet haben würde. Doch müssen sie mindestens 47 Wochen nach dem 1. Januar 1891 auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge geleistet haben. Vorübergehende Krankheiten, militärische Dienstleistungen und Arbeitsunterbrechungen eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses von nicht mehr als 4 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres werden als Beitragszeit gerechnet.
IV. Erwerbsunfähigkeit ist nach dem Gesetz dann anzunehmen, wenn ein Versicherter infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe: 1) eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind; 2) eines Sechstels des 300fachen Betrag der er letzten Beschäftigungsorts, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war.
V. Als Lohnsatz, welcher für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit maßgebend ist, gilt für:
a) Versicherte der I. Lohnklasse mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 M der Satz von 00 „
b) „ II. „ „ „ „ Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 „ der Satz von 500 „
c) „ III. „ „ „ „ Jahresarbeitsverdienst von mehr als 500 bis 850 „ der Satz von 720 „
d) „ IV. „ „ „ „ Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 „ der Satz von 960 „.

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes wird für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung vor dem 1. Januar 1891 die I. Lohnklasse zu Grunde gelegt.
VI. Die Höhe der Invalidenrente belauft sich in Lohnklasse I. nach 5 Beitragsjahren auf 114 M 70 Pf., nach 50 Beitragsjahren auf 157 „ — Pf.
„ II. „ „ „ auf 124 „ 10 Pf., nach 50 Beitragsjahren auf 251 „ — Pf.
„ III. „ „ „ auf 131 „ 15 Pf., nach 50 Beitragsjahren auf 321 „ 50 Pf.
„ IV. „ „ „ auf 140 „ 55 Pf., nach 50 Beitragsjahren auf 415 „ 50 Pf.
sofern Beiträge nur aus einer Lohnklasse in Betracht kommen.
VII. Die Anmeldung des Anspruchs auf Bewilligung einer Invalidenrente hat schriftlich oder zu Protokoll bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wohnort des Antragstellers liegt, zu erfolgen, und kann entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung geschehen.
VIII. Zu Begründung des Anspruchs auf Bewilligung einer Invalidenrente sind regelmäßig folgende Beweismittel beizulegen:
1. Die letzte Quittungskarte; 2. Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten; 3. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, sowie sonstige Belege für die Behauptung, daß der Nachsuchende dauernd erwerbsunfähig im Sinne von §. IV oben sei; 4. die Nachweise über die vor dem 1. Januar 1891 liegende Beschäftigung äußersten Falls bis zum 25. Nov. 1886 zurück.
Schorndorf, den 5. Dez. 1891.
Kgl. Oberamt.
Kinzelsbach.

Feldvereingung auf Markung Winterbach.
Zu Vornahme der Schlußtagfahrt bezüglich der Feldvereingung in den Gewanden Sterrenberg und Säufel der Markung Winterbach ist Termin auf **Mittwoch den 23. d. Mts. Vorm. 9 1/2 Uhr**, auf dem Rathaus in Winterbach, anberaumt. Auf derselben wird der Verteilungsplan, von welchem Jedem Beteiligten ein Auszug zugeestellt wird, von der Vollzugskommission, soweit erforderlich erläutert und können Einwendungen jeder Art, ausgenommen solche, welche gegen die Verteilung oder Nichtbeziehung zum Unternehmen (Art. 4 und 5 des Feldvereing.-Ges. vom 30. März 1886.) und die Feststellung der Grenzen der Vereinigungsfäche oder gegen die Größe und den Wert der eingeworfenen Fläche gerichtet sind, vorgebracht werden.
Sämtliche beteiligten Grundbesitzer, bzw. ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter, bezugsrechte Dritte, sowie Grundeigentümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne des Feldvereing.-Gesetzes (Art. 4 desselben) beteiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgend einer Weise geändert werden sollen, werden hiedurch zu der Schlußtagfahrt eingeladen und sind berechtigt, Einwendungen gegen den Verteilungsplan geltend zu machen.
Spätere Einwendungen gegen den Verteilungsplan, sowie gegen die in Gemäßheit desselben erfolgte Ausführung des Feldvereingungsunternehmens sind ausgeschlossen (Art. 44, Abs. 5 des angef. Ges.).
Der Verteilungsplan samt Tabellen und Akten ist in der Zeit vom 8.—22. Dez. d. J. auf dem Rathaus in Winterbach zur öffentl. Einsichtnahme aufgelegt.
Schorndorf, den 5. Dezember 1891.
Kgl. Oberamt.
Kinzelsbach.

Oberamt Schorndorf.
An die Gemeindebehörden.
Höheren Orts ist vielfach wahrgenommen worden, daß die Vergütung der auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden statthabenden Leistungen und Lieferungen sich nicht so rasch vorzieht, wie es im Allgemeinen Interesse gewünscht werden muß und erster Linie von den Lieferungsobligierten verlangt werden kann, sowie daß die Verteilung der angefallenen Gesamtbeiträge an die einzelnen Empfangsberechtigten über Gebühr hinausgeschoben wird. Insbesondere kommt hier in Betracht die Vergütung für die an marschierende Truppe abgegebene Jourage.
In Gemäßheit des Erlasses d. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. werden daher die Gemeindebehörden strengstens angewiesen, die Aufstellung der Liquidationen, soweit sie ihnen obliegt, bzw. die Einwendung der von dem Militärbehörden ausgestellten Bescheinigungen an das Oberamt so zu beschleunigen, daß die Liquidationen bis zum Schluß des dem Monat der Lieferung folgenden Monats bei der Intendantur eingereicht werden können, bei der Aufstellung der Rechnungen aber mögliche Sorgfalt anzuwenden und hierbei die Bestimmungen — also namentlich den § 9

